Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 11.11.2026 **vorläufige Drucksache**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Kerstin Schreyer, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Eric Beißwenger, Maximilian Böltl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Leo Dietz, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Georg Eisenreich, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Andreas Lorenz, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

„Recht auf Vergessenwerden“ für Krebsüberlebende umfassend ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

– im Laufe des Lebens jeder zweite Mensch in Deutschland an Krebs erkrankt,

– dank der modernen Medizin immer mehr Menschen diese Krankheit überleben,

– sich zugleich die Überlebenschancen dank erheblicher Fortschritte in der Früherkennung, Diagnostik und Therapie deutlich verbessert haben: Die altersstandardisierte Krebssterblichkeit ist in den vergangenen 25 Jahren bei Männern um 31 Prozent und bei Frauen um 21 Prozent gesunken.

Der Landtag stellt weiterhin fest, dass selbst wenn eine Krebserkrankung medizinisch als überwunden gilt, sie doch für viele Betroffene eine lebenslange Belastung bleibt und trotz erfolgreicher Behandlung und Heilung Menschen an vielen Stellen im Leben benachteiligt werden, etwa bei Versicherungen, bei der Kreditvergabe, Immobilienfinanzierungen, Adoptionen oder im Berufsleben.

Der Landtag begrüßt daher ausdrücklich den Beschluss der Staatsregierung vom Oktober 2026, im Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) klarzustellen, dass eine ausgeheilte Krebserkrankung kein Ausschlusskriterium für die Feststellung der

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

gesundheitlichen Eignung und die Berufung in ein Beamtenverhältnis darstellt. Damit soll die bereits gelebte Praxis gesetzlich verankert und zugleich ein klares Signal an Betroffene gesendet werden, sich auch nach einer überstandenen Krebserkrankung uneingeschränkt um eine Verbeamtung zu bewerben. Bayern nimmt damit eine Vorreiterrolle beim Abbau krankheitsbedingter Benachteiligungen ein und setzt ein wichtiges Zeichen, dem auch der Bund und die anderen Länder folgen sollten.

Deshalb wird die Staatsregierung aufgefordert, sich weiterhin auf Bundesebene – neben bisherigen Initiativen wie auf BR-Drs. 543/26 – mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass in einem ersten Schritt die Situation für ehemals an Krebs erkrankte Menschen, die nach Ablauf angemessener, medizinisch begründeter Fristen als geheilt gelten, durch ein gesetzlich verankertes „Recht auf Vergessenwerden“ verbessert wird.

Des Weiteren wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, die Situation von Krebspatientinnen und -patienten, die medizinisch als geheilt gelten, zu verbessern. Ziel ist es, krankheitsbedingte Benachteiligungen abzubauen und den Betroffenen eine gleichberechtigte gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Begründung:

4,5 Millionen Menschen in Deutschland leben mit oder nach einer Krebsdiagnose. 60 Prozent davon sind Langzeitüberlebende – also Menschen, die ihre Krebserkrankung bereits seit mehr als fünf Jahren überlebt haben und medizinisch als geheilt gelten. Führende Krebsmediziner sprechen gar davon, dass die höheren Überlebensraten heute dazu führen würden, Krebs zunehmend als chronische Erkrankung zu verstehen. Doch während die Medizin große Fortschritte macht, hinkt die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Betroffenen hinterher. Diese werden an vielen Stellen im Leben benachteiligt, etwa in der Versicherungs- und Kreditwirtschaft, bei Immobilienfinanzierungen oder Adoptionen sowie im Erwerbsleben.

Für Langzeitüberlebende ist es eine Zumutung, auch noch Jahrzehnte später im Leben Nachteile zu haben, besonders für Menschen, die im Kinder- bzw. Jugendalter eine Krebserkrankung überstanden haben. Andere europäische Länder – bspw. Frankreich oder Belgien – sind hier schon weiter, dort gibt es ein gesetzlich festgeschriebenes „Recht auf Vergessenwerden“: Nach fünf Jahren dürfen Krebserkrankungen, bspw. bei Risikoprüfungen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Deutschland muss hier nachziehen und ein „Recht auf Vergessenwerden“ gesetzlich verankern. Nach der Heilung muss das Leben wieder beginnen, ohne Einschränkungen – gerade auch für Kinder und Jugendliche.

Im Einzelnen bedeutet dies:

– Die Staatsregierung hat im Oktober 2026 beschlossen, imBayBG klarzustellen, dass eine ausgeheilte Krebserkrankung kein Ausschlusskriterium für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung und die Berufung in das Beamtenverhältnis sein darf. Dies ist zwar bereits gelebte Praxis, die Klarstellung soll das aber transparent nach außen zeigen, damit niemand deswegen von einer Bewerbung Abstand nimmt. Bayern ist hier Vorreiter, der Bund und andere Bundesländer müssen entsprechend nachziehen.

– In der Onkologie gibt es – im Gegensatz zu vielen anderen Erkrankungen – ein medizinisch klar definiertes „Geheilt sein“. Konkret bedeutet das, dass bei vielen Krebserkrankten nach der Heilbewährungsfrist das Risiko, erneut zu erkranken, genauso hoch ist wie bei Menschen ohne Krebshintergrund. Diese Erkenntnisse beruhen auf Langzeitstudien und Untersuchungen, die oftmals in den 1990er-Jahren durchgeführt wurden. Es ist wichtig und richtig, diese Forschung – wie etwa im Bayerischen Krebsforschungszentrum – fortzusetzen und zu intensivieren, gerade auch aufgrund des medizinischen Fortschritts: Daten aus England zeigen zum Beispiel, dass Anfang der 1990er-Jahre das Sterberisiko bei Brustkrebs fünf Jahre nach der Diagnose noch bei 14,4 Prozent lag, während es in der Periode zwischen 2010 und 2015 nurmehr bei 4,9 Prozent lag. Dieser medizinische Fortschritt ist in

den heutigen Heilbewährungsfristen oftmals noch nicht berücksichtigt, hier muss nachgebessert werden.

– Im November treten die wesentlichen nationalen Umsetzungsvorschriften der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 in Kraft. Für Verbraucherkredite gilt dann nach 15 Jahren ein „Recht auf Vergessenwerden“ nach einer Krebserkrankung. Im Zuge der Umsetzung dieser EU-Richtlinie müssen Präzisierungen im Zusammenhang mit dem „Recht auf Vergessenwerden“ erfolgen.

– Menschen, die eine Krebserkrankung überstanden haben, haben oftmals beim Abschluss von Versicherungen – speziell bei Berufsunfähigkeitsversicherungen, Lebensversicherungen oder Reiserücktrittsversicherungen – erhebliche Probleme. Hier ist oftmals die Krebserkrankung ein Ausschlussgrund, der den Abschluss der Versicherungspolice verhindert. Dieser Missstand muss beseitigt werden, gerade für Menschen, die im Kinder- und Jugendalter eine Krebserkrankung überwunden haben.

– Infolge einer Krebsbehandlung können Krebsüberlebende oft auf natürlichem Weg keine Kinder mehr bekommen. Eine Adoption ist zwar für Krebsüberlebende nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber je nach Bundesland und Adoptionsvermittlungsstelle wird ein unterschiedlich umfangreiches Gesundheitszeugnis gefordert. Hier birgt eine frühere Krebserkrankung oft das größte Risiko, da Ämter die Lebenserwartung oder das Rückfallrisiko einschätzen müssen.